

Zukunft das entscheidende Aufbauprinzip der Sozialversicherung. Es wird in Zukunft folgende Versicherungszweige geben:

- a) die Krankenversicherung,
- b) die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten,
- c) die Unfallversicherung und
- d) die Knappschaftsversicherung.

Selbstverständlich bleibt die Arbeitslosenversicherung, die infolge ihrer Verbundenheit mit der Arbeitsvermittlung in einem selbständigen Gesetz geregelt ist, aufrechterhalten.

II. Gemeinschaftsaufgaben verschiedener Versicherungsträger.

Eine der wichtigsten Neuerungen, die das Gesetz vom 5. Juli 1934 gebracht hat, ist die Verbindung der Träger der Kranken- und der Rentenversicherung zu einheitlicher Organisation.

1. Die Landesversicherungsanstalten.

Die Landesversicherungsanstalt ist Träger der Invalidenversicherung ihres Bezirks; sie ist Träger der Krankenversicherung für solche Aufgaben, die zweckmäßig gemeinsam für ihren Bezirk durchgeführt werden (Gemeinschaftsaufgaben). Was Gemeinschaftsaufgaben sind, wird der Reichsarbeitsminister bestimmen. Es dürfte sich vor allem um den Betrieb von Heilanstalten, Erholungsheimen, um Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik usw. handeln. Die Landesversicherungsanstalt und der Gemeindeunfallversicherungsverband bilden ferner eine Verwaltungsgemeinschaft unter einheitlicher Führung.

2. Die Krankenkassen.

Träger der Krankenkassen sind, soweit es sich nicht um Gemeinschaftsaufgaben handelt, die Krankenkassen (wie bisher: Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen), die See-Krankenkasse, die Reichsknappschaft und die Ersatzklassen. Die Krankenkassen und die Ersatzklassen für Arbeiter führen für die Landesversicherungsanstalten die örtlichen Aufgaben der Invalidenversicherung durch. Sie unterstehen den Weisungen der Landesversicherungsanstalt, soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben der Invalidenversicherung und von Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung handelt. Im übrigen führen sie die Krankenversicherung allein und unter eigener Verantwortung durch.

Die Ersatzklassen werden der Aufsicht und Rechtsprechung der Sozialversicherungsbehörden unterstellt. Ihr Geschäftsbereich kann auf die nach der Reichsversicherungsordnung zur Versicherung Verpflichteten und Berechtigten beschränkt werden.

III. Der Führergrundsatz in der Sozialversicherung.

Von großer Bedeutung für die gesamte Verwaltung der Sozialversicherung und damit von großem Interesse für alle an der Sozialversicherung Beteiligten ist die Einführung des Führergrundsatzes.

1. Der Leiter des Versicherungsträgers.

Jeder Träger der Sozialversicherung hat einen Leiter. Die in den Gesetzen über die Sozialversicherung vorgesehenen Organe der Versicherungsträger fallen weg. Der Leiter hat vorbehaltlich der Mitwirkung des Beirates (vgl. nachstehend 2) die Aufgaben und Befugnisse, welche diese Organe bisher hatten.

Leiter ist:

bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Reichsknappschaft ein Reichsbeamter, den der Reichspräsident ernannt;

bei der Landesversicherungsanstalt und dem Gemeindeunfallversicherungsverband ein Beamter des Landes oder Gemeindeverbandes, für dessen Gebiet die Landesversicherungsanstalt errichtet ist; er wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Reichsregierung ernannt oder bestätigt (berufen);

bei den Genossenschaften der gewerblichen Unfallversicherung und der See-Verufsgenossenschaft (einschließlich der Seekasse und der See-Krankenkasse) ein Führer eines bei dem Versicherungsträger versicherten Betriebs, den die Aufsichtsbehörde beruft;

bei den Betriebskrankenkassen der Führer des Betriebs oder sein Stellvertreter;

bei den Innungskrankenkassen ein von der Innung (den Innungen) mit Zustimmung der Handwerkskammer berufener Meister oder Geselle der Innung;

bei den Landkrankenkassen eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle berufene Person;

bei den Ortskrankenkassen ein Geschäftsführer, den der Leiter der Landesversicherungsanstalt ernannt.

Bei den Sonderanstalten der Invalidenversicherung, außer der Seekasse, und bei den Ersatzklassen regelt die Satzung die Bestellung des Leiters. Der Leiter der landwirtschaftlichen Verufsgenossenschaft ist, wird durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vorgeschrieben.

Vor der Ernennung oder Berufung eines Leiters ist der Beirat (s. nachstehend 2) zu hören. Neben dem Leiter werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

2. Der Beirat des Versicherungsträgers.

Zur Unterstützung des Leiters wird ein Beirat bestellt. Er besteht aus: Versicherten des Versicherungsträgers und Führern von Betrieben, deren Gefolgschaft bei dem Versicherungsträger versichert ist, oder Stellvertretern solcher Führer in gleicher Zahl, einem Arzte und einem Vertreter der Gebietskörperschaft, für die der Versicherungsträger örtlich zuständig ist.

Dem Beirat einer Betriebskrankenkasse gehören nur Versicherte und Vertreter des Führers des Betriebes, diese mit derselben Stimmenzahl, an. Im Beirat der Landesversicherungsanstalt müssen die verschiedenen Arten der Krankenkassen vertreten sein.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Versicherten und die Führer von Betrieben und ihre Stellvertreter nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront, bei Landkrankenkassen und landwirtschaftlichen Verufsgenossenschaften des Reichsbauernführers. Bei Betriebskrankenkassen beruft der Führer des Betriebes seine Vertreter; die Versicherten beruft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vertrauensrats. Den Arzt benennt der Reichsarztchef, den Vertreter der Gebietskörperschaft deren Leiter. Die Benennung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, soweit nicht die Reichsregierung benannt hat. Der Beirat unterstützt und berät den Leiter in der Verwaltung des Versicherungsträgers. Über seine Rechtsstellung und seine Aufgaben werden die Durchführungsvorschriften weiteres bestimmen. Der Leiter oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen. Der Leiter oder sein Stellvertreter kann zu den Beratungen von Fall zu Fall Sachverständige zuziehen.

IV. Die Beitragsregelung.

Von größtem Interesse für die Allgemeinheit sind ferner die neuen Vorschriften über die Finanzgebarung, unter denen der Beitragsregelung besondere Bedeutung zukommt^{*)}. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden in Zukunft von den Versicherten und ihren Unternehmern zu gleichen Teilen aufgebracht, die Beiträge zur Unfallversicherung jedoch allein von den Unternehmern. Dieser Grundsatz kann jedoch nicht sofort durchgeführt werden — er würde den Unternehmer zur Zeit unerträglich belasten; er soll daher erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, den der Reichsarbeitsminister bestimmen wird.

V. Neugestaltung der Versicherungsbehörden und der Aufsicht über die Versicherungsträger.

Abschließend ist noch die Neugestaltung der Versicherungsbehörden und der Aufsicht über die Versicherungsträger kurz zu behandeln.

1. Neugestaltung der Versicherungsbehörden.

Das Reichsversicherungsamt ist die oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Landesversicherungsämter fallen weg. Ihre Aufgaben gehen auf das Reichsversicherungsamt über. Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß für Aufgaben, die ihnen durch Landesrecht übertragen waren, andere Stellen zuständig sind.

2. Neugestaltung der Aufsicht.

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzung beobachten. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

Die Aufsicht führt das Reichsversicherungsamt über: die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten, die Sonderanstalten, die Genossenschaften der Unfallversicherung und die Gemeindeversicherungsverbände, die See-Krankenkasse und die Reichsknappschaft; das Versicherungsamt über: die Krankenkassen, einschließlich der Ersatzklassen für die Krankenversicherung von Arbeitern, die den Sitz in seinem Bezirk haben; der Leiter der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über: die Ersatzklassen für die Krankenversicherung der Angestellten.

Das Versicherungsamt ist bei der Ausübung seiner Aufsicht an Weisungen des Leiters der Landesversicherungsanstalt gebunden.

^{*)} Weitere Vorschriften über die Finanzgebarung sind:

1. Das Haushalts- und Rechnungswesen der Versicherungsträger wird einheitlich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Übersichtlichkeit gestaltet.

2. Für die Träger der Krankenversicherung wird zum Ausgleich ungerechtfertigter Verschiedenheiten in der Höhe der Beiträge und Leistungen eine Gemeinlast eingeführt; die wirtschaftliche Selbstverantwortung der Krankenkassen bleibt unberührt.